

Allgemeine Einkaufsbedingungen der EBE Elektro-Bau-Elemente GmbH

(Stand: April 2023)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "**AEB**") gelten für alle Verträge (nachfolgend "**Verträge**") der EBE Elektro-Bau-Elemente GmbH (nachfolgend "**wir**" oder "**uns**") mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend "**Lieferant**"), insbesondere über die Lieferung oder die Herstellung von Waren oder sonstigen Sachen (nachfolgend "**Ware**") oder die Erbringung von Werkleistungen, insbesondere von Lohnfertigungsleistungen, (nachfolgend "**Leistungen**").
- 1.2. Unsere AEB gelten ausschließlich. Der Geltung etwaiger vom Lieferanten verwendeter Lieferbedingungen oder sonstiger Bedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich; diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Lieferbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Lieferanten Lieferungen oder Leistungen entgegennehmen.
- 1.3. Abweichungen und Ergänzungen von diesen AEB sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam und gelten nur für den jeweiligen Vertrag, für den sie vereinbart wurden.
- 1.4. Die AEB gelten in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne von Ziffer 1.1 mit dem Lieferanten, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssen.

2. BESTELLUNG, VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGSÄNDERUNG

- 2.1. Angebote des Lieferanten sind für uns grundsätzlich kostenlos und unverbindlich.
- 2.2. Soweit nicht im Angebot abweichend geregelt, können wir das Angebot innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen durch eine Bestellung annehmen.
- 2.3. Nur unsere Bestellungen in Textform (z.B. Schreiben, Fax, E-Mail), von uns in Textform bestätigte Bestellungen und unsere Lieferabrufe sind verbindlich.
- 2.4. Kommt ein Vertrag erst durch eine Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, kann der Lieferant unsere Bestellungen nur innerhalb der darin genannten Bindungsfrist annehmen. Nennt die Bestellung keine Bindungsfrist, kann der Lieferant die Bestellung nur innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab dem in der Bestellung angegebenen Bestelldatum, durch Bestätigung in Textform (z.B. Schreiben, Fax, E-Mail) annehmen. Lieferabrufe durch uns werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf (5) Kalendertagen seit Zugang uns gegenüber in Textform widerspricht. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der jeweiligen Erklärung bei uns.
- 2.5. Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen haben mindestens die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelbezeichnung, die Liefermenge, den Preis und Lieferdatum, Lieferanschrift sowie alle gesetzlichen Pflichtangaben zu enthalten.
- 2.6. Der Lieferant wird unsere Bestellungen und etwaige dazugehörige Unterlagen, Anforderungen und Vorgaben durch uns eigenverantwortlich prüfen und uns auf etwaige Unrichtigkeiten, Unklarheiten,

Unvollständigkeiten, Widersprüche und Abweichungen vom neuesten Stand der Technik und seine etwaigen sonstigen Bedenken unverzüglich hinweisen.

- 2.7. Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir auch nach Vertragsschluss Änderungen der Ware, der Leistung oder der sonstigen Vertragskonditionen (z.B. Liefer- oder Leistungstermin) verlangen.
- 2.8. Eine Änderung der bestellten Ware oder Leistung, des vereinbarten Fertigungsprozesses oder des vereinbarten Fertigungsstandorts ist dem Lieferanten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erlaubt.
- 2.9. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die etwaig von ihm geschuldete Herstellung der Ware oder Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Der in der Bestellung oder in dem Lieferabruf ausgewiesene Preis versteht sich als Festpreis und ist verbindlich. Die Preise gelten DDP (Incoterms 2020) mit dem in der Bestellung oder dem Lieferabruf genannten Bestimmungsort inklusive Verpackung und zuzüglich der etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.2. Soweit wir mit dem Lieferanten keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Zahlung des Preises
 - 3.2.1. innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Lieferung der Ware und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnungen bei uns mit 3 % Skonto oder
 - 3.2.2. innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Lieferung der Ware und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnungen bei uns rein netto.
- 3.3. Die Bezahlung des Preises gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge oder auf Mängelansprüche bezüglich der in Rechnung gestellten Ware oder Leistungen.
- 3.4. Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB sind ausgeschlossen.

4 LIEFERBEDINGUNGEN, LIEFER- UND LEISTUNGSTERMINE UND LIEFERVERZUG

- 4.1 Sofern wir mit dem Lieferanten nichts Abweichendes vereinbart haben, gilt für alle Lieferungen DDP (Incoterms 2020) mit dem in der Bestellung oder dem Lieferabruf genannten Bestimmungsort. Falls die Bestellung oder der Lieferabruf einen solchen Bestimmungsort nicht ausdrücklich angeben, ist unsere übliche Anlieferadresse der Bestimmungsort und der Erfüllungsort für die Lieferpflicht sowie der Ort der Abnahme der Leistung.
- 4.2 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine oder der Liefer- und Leistungsfristen ist der Eingang der Ware an dem Bestimmungsort oder die Rechtzeitigkeit der vertragsgemäßen Leistung.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefer- oder Leistungstermine oder Liefer- oder Leistungsfristen nicht eingehalten werden können. Diese Anzeige

befreit den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistungserbringung.

- 4.4 Teillieferungen oder Teilleistungen des Lieferanten sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 4.5 Kommt der Lieferant in Liefer- oder Leistungsverzug, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Preises (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Lieferung oder Leistung pro vollendetem Werktag (d.h. Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage an unserem Sitz), höchstens jedoch 5 % des Preises (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Lieferung oder Leistung zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von uns bis zur Schlusszahlung der betreffenden Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden. Unsere etwaigen weitergehenden Rechte bleiben unberührt. Unsere Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Die Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.
- 4.6 Die gelieferte Ware ist von dem Lieferanten zur Vermeidung von Schäden sorgfältig zu verpacken. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen auf seine Kosten am Lieferort zurückzunehmen.

5 VORBEHALT VON RECHTEN UND EIGENTUMSÜBERGANG

- 5.1 An allen von uns dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. unsere Bestellunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen/-spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Sachen, Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
- 5.2 Der Lieferant darf die vorbezeichneten Gegenstände ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch ihrem Inhalt nach Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Er hat uns auf unsere Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der oben genannten Unterlagen, Materialien und Gegenstände er aus den vorbezeichneten Gründen noch zu benötigen meint.
- 5.3 Das Eigentum an der Ware geht mit Lieferung, spätestens jedoch mit Bezahlung des Preises auf uns über. Falls sich der Lieferant entgegen Satz 1 im Einzelfall das Eigentum vorbehält, sind jedenfalls alle Formen eines (i) erweiterten oder (ii) auf den Weiterverkauf, die Verarbeitung, die Umbildung, die Verbindung oder die Vermischung verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen. Wir sind in jedem Fall berechtigt, die Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden und zu veräußern.

6 BEISTELLUNGEN DURCH UNS

- 6.1 Ziffer 5.1 gilt – insbesondere hinsichtlich unserer Eigentümerstellung – auch für sämtliche Gegenstände (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte, Rohmaterial, Werkzeuge, Software), die wir dem Lieferanten zur Erfüllung eines mit uns bestehenden Vertrags beistellen oder die er zu diesem Zweck auf unsere Weisung und Rechnung anfertigt (nachfolgend "**Beistellungen**"). Ziffer 5.2 gilt entsprechend.
- 6.2 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Beistellungen hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben und sonstige Maßnahmen zum Schutz des Eigentums an Beistellungen wahrnehmen können. Der Lieferant hat uns bei der Sicherung und Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu unterstützen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die bei uns entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Lieferant für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.3 Der Lieferant verwahrt Beistellungen unentgeltlich für uns. Er muss sie als unser Eigentum kenntlich machen, pfleglich behandeln und gegen Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl und sonstigen Verlust und Schaden zum Neuwert versichern. Wenn an Beistellungen während ihrer Verwahrungszeit Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions- oder ähnliche Arbeiten erforderlich werden (hierzu zählen nicht Austausche von, oder Nachbesserungen an, von uns fehlerhaft beigestellten Beistellungen), muss der Lieferant diese rechtzeitig und fachgerecht durchführen oder durchführen lassen, soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung besteht. Die Kosten nach Satz 2 und 3 tragen wir und der Lieferant je zur Hälfte, soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung besteht. Kosten, die auf unsachgemäßer Behandlung durch den Lieferanten, seine Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, trägt allein der Lieferant.
- 6.4 Der Lieferant informiert uns unverzüglich, wenn Beistellungen verloren gehen oder beschädigt werden. Reparatur oder Neubeschaffung schuldet er bereits als Teil seiner Nacherfüllungspflicht, nicht erst Schadensersatzpflicht. Er ist verpflichtet, uns Beistellungen jederzeit auf Aufforderung herauszugeben; Zurückbehaltungsrechte bestehen nicht. Das Risiko, dass vorbezeichnete Aufforderung Lieferzeiten oder -mengen vereitelt, tragen wir.
- 6.5 Werden Beistellungen durch den Lieferanten verarbeitet oder umgebildet (§ 950 BGB), geschieht dies immer für uns als Hersteller in unserem Namen und für unsere Rechnung. Wir erwerben unmittelbar das Eigentum an der hergestellten neuen Sache oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an ihr im Verhältnis des Werts der beigestellten Gegenstände zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Lieferant uns bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. im vorbezeichneten Verhältnis sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache unentgeltlich. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.
- 6.6 Werden Beistellungen mit anderen uns nicht gehörenden Sachen im Sinne des § 947 BGB verbunden oder im Sinne des § 948 BGB vermischt oder vermengt, so erwerben wir unmittelbar Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Gegenstände zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist der von uns beigestellte Gegenstand als Hauptsache anzusehen,

erwerben wir unmittelbar Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB). Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Lieferant, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt in dem in Satz 1 dieser Ziffer 6.6 bezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an. Die letzten beiden Sätze der Ziffer 6.5 gelten für die Fälle dieser Ziffer 6.6 entsprechend.

7 QUALITÄTSSICHERUNG UND INFORMATIONSPFLICHTEN

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Ware und Leistung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere der Spezifikation, entsprechen und sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einhalten. Um dies zu gewährleisten, muss der Lieferant ein wirksames Qualitätsmanagementsystem einführen, anwenden und aufrechterhalten, das mindestens den Anforderungen nach ISO 9001 entspricht. Das Bestehen eines entsprechenden Qualitätssicherungssystems ist uns auf Verlangen nachzuweisen, bspw. durch Vorlage entsprechender Zertifikate.
- 7.2 Der Lieferant wird uns unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren, falls innerbetriebliche oder externe Vorkommnisse, Untersuchungen, Feststellungen, etc. ergeben, dass ausgelieferte Waren oder seine Leistung von den Produktspezifikationen abweichen und/oder Qualitätsmängel aufweisen und/oder aufweisen könnten und/oder in sonstiger Art und Weise die Rechtskonformität bzw. uneingeschränkte Verkehrsfähigkeit in Zweifel steht. In Fällen, in denen eine Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit bestehen könnte, wird der Lieferant uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei (2) Stunden nach Kenntniserlangung informieren.
- 7.3 Unsere Mitarbeiter bzw. von uns benannte Sachverständige sind berechtigt, nach Absprache und innerhalb der Geschäftszeit das Betriebsgelände und Betriebseinrichtungen des Lieferanten zu besichtigen, die Qualitätssicherungsmaßnahmen zu prüfen und Proben aus der laufenden Produktion der Ware oder Leistung zu ziehen. Die Häufigkeit und der Umfang dieser Auditierungen liegen in unserem Ermessen, wobei auf die berechtigten Interessen des Lieferanten Rücksicht genommen wird. Nach Vorlage einer durch uns ausgestellten Berechtigung wird dem Auditor für alle relevanten Räumlichkeiten Zugang gewährt. Die Auditoren sind berechtigt, eventuelle Abweichungen mit einem Foto zu dokumentieren. Die Fotos dienen lediglich der Dokumentation von punktuellen Abweichungen. Der Lieferant hat seine Zulieferer im Sinne von Ziffer 17.3 Satz 2 dahin zu verpflichten, dass wir auch bei diesen Auditierungen nach dieser Ziffer 7.3 vornehmen können.
- 7.4 Der Lieferant gewährt unseren Mitarbeitern oder von uns beauftragten Sachverständigen jederzeit Einsicht in Berichte und Aufzeichnungen des Lieferanten sowie in Berichte und Aufzeichnungen über Untersuchungen und betriebliche Kontrollmaßnahmen, die von Dritten durchgeführt worden sind.
- 7.5 Soweit nicht gesetzliche Pflichten zur Offenlegung bestehen, haben wir Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten zu wahren und die im konkreten Fall anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten sowie Dritte, die wir beauftragen, entsprechend zu verpflichten.

8 WARENAUSGANGS- UND WARENEINGANGSKONTROLLEN

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Ware, insbesondere die Einhaltung der Spezifikation, im Rahmen einer umfassenden Warenausgangskontrolle zu prüfen und uns die Prüfung auf unser Verlangen nachzuweisen.
- 8.2 Uns obliegt es, die Ware bei Anlieferung auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie auf offen erkennbare Transportschäden und offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Eingang der Ware gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Angesichts der umfassenden Warenausgangskontrolle bei dem Lieferanten besteht für uns keine weitergehende Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.
- 8.3 Bei Leistungen, die der Abnahme unterliegen, besteht keine Obliegenheit zur Wareneingangskontrolle.

9 GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 Unsere Rechte bei Sachmängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- 9.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware und die Leistung den objektiven, subjektiven und Montageanforderungen gem. § 434 BGB entsprechen, insbesondere der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, der Spezifikation, sowie sämtlichen gesetzlichen Vorschriften in Fertigungs- und im Bestimmungsland sowie dem neuesten Stand der Technik. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass die Ware und die Leistung für den Verwendungszweck geeignet sind und die branchenüblichen Anforderungen einhalten.
- 9.3 Mängel hat der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Erfüllungsort für die Pflicht zur Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die mangelhafte Ware befindet.
- 9.4 Der Lieferant hat sämtliche Kosten für die Mangelprüfung und Nacherfüllung zu tragen, insbesondere die Kosten für die Untersuchung und Analyse eines Mangels sowie die Arbeits-, Material-, Wege- und Transportkosten. Der Lieferant hat ferner die Aufwendungen für den Ausbau oder das Entfernen der mangelhaften Ware und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen.
- 9.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, können wir den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme). In diesem Fall können wir von dem Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 9.6 Die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Lieferung der Ware, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.
- 9.7 Unsere weitergehenden Rechte, insbesondere zum Rücktritt, zur Minderung und/oder auf Schadenersatz bleiben unberührt.

10 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Ware und der Leistung durch uns und unsere Kunden keine Rechte Dritter verletzt.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet zu prüfen, ob seine Ware oder Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt.
- 10.3 Werden gegen eine der Parteien im Zusammenhang mit der Ware oder der Leistung Ansprüche wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht oder könnten solche Ansprüche nach vernünftiger Einschätzung einer Partei geltend gemacht werden, werden sich die Parteien hierüber unverzüglich unterrichten.
- 10.4 Verletzen die Ware oder die Leistung Rechte Dritter und führt dies zu Ansprüchen Dritter gegen uns oder unsere Kunden, muss uns der Lieferant von diesen Ansprüchen Dritter sowie von den uns im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen diese Ansprüche entstehenden Kosten und Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder -verteidigung) freistellen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Lieferung einer vertragsgemäßen Ware und zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung bleibt unberührt.
- 10.5 Machen Dritte Rechte geltend, die uns oder unsere Kunden hindern, die Ware oder die Leistung bestimmungsgemäß zu nutzen, wird der Lieferant auf eigene Kosten nach unserer Wahl:
 - 10.5.1 für uns und unsere Kunden das Recht erwerben, die Ware oder die Leistung bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - 10.5.2 die Ware oder die Leistung ohne Beeinträchtigung der vereinbarten Eigenschaften und Spezifikationen so anpassen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden;
 - 10.5.3 die Ware oder die Leistung durch eine andere Sache oder eine andere Leistung ersetzen, die dieselben Eigenschaften haben und die vereinbarten Spezifikationen erfüllen, aber keine Rechte Dritter verletzen; oder
 - 10.5.4 die Ware oder die Leistung gegen Erstattung des Preises zurücknehmen.
- 10.6 Die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Lieferung der Ware, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.
- 10.7 Weitergehende Ansprüche und Rechte von uns gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

11 ALLGEMEINE HAFTUNG

- 11.1 Soweit eine Pflichtverletzung des Lieferanten einen Anspruch eines Dritten gegen uns verursacht, wird der Lieferant uns von diesem Anspruch freistellen und uns auch alle sonstigen durch die Pflichtverletzung verursachten Schäden ersetzen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 11.2 Können wir eine Liefer- oder Leistungspflicht gegenüber einem Kunden nicht erfüllen, weil der Lieferant seinen Liefertermin oder seine Lieferfrist oder seinen Leistungstermin oder seine Leistungsfrist gemäß einem Vertrag nicht einhält, hat der Lieferant uns von etwaigen

Schadensersatzansprüchen oder Vertragsstrafen des Kunden freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Nichteinhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist und des Leistungstermins bzw. der Leistungsfrist nicht zu vertreten.

11.3 Die Haftung des Lieferanten gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

12 PRODUKT- UND PRODUZENTENHAFTUNG, HINWEIS BEI PRODUKTSICHERHEITSCHEITLICHEN MASSNAHMEN

12.1 Sofern die Ware des Lieferanten zu Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden von Dritten führen können, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten alle Maßnahmen, wie z.B. öffentliche Warnungen und Rückrufaktionen, zu ergreifen, zu denen wir verpflichtet sind oder die aus sonstigen Gründen angemessen sind, um Dritte vor Schäden zu schützen. Wir werden den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant wird mit uns vertrauensvoll zusammenwirken, um die von seiner Ware ausgehenden Gefahren so schnell und effektiv wie möglich zu beseitigen.

12.2 Hat der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass seine Ware zu Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden von Dritten führen können, muss er uns unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Sachlage informieren.

12.3 Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dies auf eine fehlerhafte Ware des Lieferanten zurückzuführen, hat der Lieferant uns – soweit der Lieferant selbst im Außenverhältnis haftet – von diesen Ansprüchen freizustellen.

12.4 Falls beim oder gegen den Lieferanten behördliche Maßnahmen stattfinden, die an uns gelieferte oder von uns bestellte Ware betreffen (insbesondere produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung eines Rückrufes oder Vorfeldmaßnahmen), oder falls der Lieferant derartige eigene Maßnahmen erwägt (insbesondere eine Meldung an eine Marktüberwachungsbehörde, oder einen Rückruf), informiert er uns jeweils unverzüglich schriftlich. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant von derartigen Maßnahmen bei oder gegen seinen/-e Lieferanten/Zulieferern/-r erfährt, die Bestandteile der an uns gelieferten oder durch uns bestellten Ware betreffen. Ziffer 12.2 bleibt daneben unberührt.

12.5 Ansprüche und Rechte von uns gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

13 VERSICHERUNG

Der Lieferant hat zur Absicherung der aus der Vertragsdurchführung resultierenden Risiken eine branchenübliche und angemessene Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine branchenübliche und angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die auch Fälle des Rückrufs abdeckt. Betriebshaftpflichtversicherung und Produkthaftpflichtversicherung müssen jeweils eine Deckungssumme von mindestens EUR zehn (10) Millionen pro Schadensereignis und mindestens EUR zwanzig (20) Millionen pro Kalenderjahr vorsehen und müssen für die Dauer des Vertrages sowie für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach der letzten auf Grundlage dieses Vertrages durchgeführten Warenlieferungen und Leistungen aufrechterhalten werden. Auf unser Verlangen hat der Lieferant

regelmäßig einen Nachweis über diese Versicherungen und die Deckungssummen vorzulegen. Der Abschluss der Versicherungsverträge befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung uns gegenüber.

14 SONDERREGELUNGEN FÜR LEISTUNGEN

- 14.1 Soweit der Lieferant gemäß dem Vertrag zur Erbringung von Leistungen, insbesondere Lohnfertigungsleistungen, verpflichtet ist, gelten für diese Leistungen vorrangig die Regelungen in dieser Ziffer 14 und ergänzend die übrigen Regelungen der AEB.
- 14.2 Soweit es sich um abnahmefähige Leistungen handelt, hat der Lieferant uns die Fertigstellung seiner Leistung in Textform anzuzeigen, uns die Leistungen zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen und einen Abnahmetermin mit uns zu vereinbaren.
- 14.3 Der Lieferant wird zur Erfüllung der Leistungen ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen. Der Lieferant wird uns auf Verlangen die erforderliche fachliche Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter nachweisen.
- 14.4 Der Lieferant hat unser Eigentum und das Eigentum unserer Kunden mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und dieses insbesondere nicht zu beschädigen.
- 14.5 Der Lieferant hat zu den vereinbarten Leistungsterminen mit einer ausreichenden Anzahl von Mitarbeitern leistungsbereit am Leistungsort zu erscheinen sowie die jeweils gültigen Betriebsvorschriften und Instruktionen von uns und unserem Kunden, bei dem der Lieferant die Leistung zu erbringen hat, einzuhalten.
- 14.6 Der Lieferant wird bei der Erbringung der Leistung die am Leistungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Dies gilt insbesondere für Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Umweltschutz. Der Lieferant gewährleistet, dass auch seine für die Erbringung der Leistung eingesetzten Mitarbeiter die am Leistungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten und wird diese zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichten. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter sorgfältig unterweisen und überwachen.
- 14.7 Die Zahlungsfristen gemäß Ziffer 3.2 beginnen mit Abnahme der Leistung und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnungen bei uns. Die Verjährungsfristen gemäß Ziffer 9.6 gelten ab Abnahme der Leistung. Die Abnahme durch uns erfolgt erst bei einer vollständigen mangelfreien Erbringung der Leistung.
- 14.8 Bei Mängeln der erbrachten Leistung hat der Lieferant die Mängel nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen oder die Leistung erneut zu erbringen.
- 14.9 Wir können wegen eines Mangels der Leistung nach erfolglosem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert.
- 14.10 Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten aufgrund besonderer Umstände für uns unzumutbar, insbesondere wegen besonderer Eilbedürftigkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt großer Schäden, bedarf es vor unserer Selbstvornahme keiner Fristsetzung.

- 14.11 Ergänzend zu den Regelungen dieser AEB gilt für die Mängelansprüche im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung das gesetzliche Werkvertragsrecht nach §§ 633 ff. BGB.

15 MILOG UND AENTG

- 15.1 Soweit der Lieferant Leistungen erbringt, ist er verpflichtet, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) und das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zu bezahlen.
- 15.2 Werden wir nach den Bestimmungen der §§ 13 MiLoG, 14 AEntG von Arbeitnehmern des Lieferanten oder eines von diesem beauftragten Subunternehmers oder eines Verleihers in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns von der Haftung nach den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG freizustellen und uns jegliche Kosten, die uns durch die Inanspruchnahme durch diese Arbeitnehmer entstehen, zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, etwaige von uns gemäß den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG geleistete Zahlungen sämtlichen Zahlungsansprüchen des Lieferanten entgegenzuhalten und die Ansprüche gegeneinander aufzurechnen.
- 15.3 Für den Fall, dass der Lieferant die vertragsgemäße Leistung oder Teile hieraus nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns an einen Subunternehmer weitervergibt oder einen Verleiher beauftragt, verpflichtet sich der Lieferant, die Einhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten durch den eingesetzten Subunternehmer oder den Verleiher vertraglich sicherzustellen.
- 15.4 Der Lieferant verpflichtet sich auf Anforderung von uns zur Vorlage eines Nachweises der Zahlung des Mindestlohnes durch ihn und durch von ihm beauftragte Subunternehmer oder Verleiher. Wir sind berechtigt, jederzeit anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten des Lieferanten einzusehen.
- 15.5 Zur Sicherung unserer Ansprüche behalten wir uns vor, von dem Lieferanten jederzeit die Bereitstellung einer Sicherheit, z.B. einer Bankbürgschaft, zu verlangen.
- 15.6 Wenn der Lieferant oder ein vom Lieferanten beauftragter Subunternehmer oder Verleiher seinen Arbeitnehmern nicht den Mindestlohn nach § 1 MiLoG bezahlt oder gegen die Regelungen des AEntG verstößt, steht uns ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt bezüglich der Verträge mit dem Lieferanten zu.

16 GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, von uns überlassene Informationen, insbesondere sämtliche Abbildungen, Zeichnungen, Konstruktionen, Präsentationen, Analysen, Berechnungen, Herstellungsprozesse, Montageverfahren, Marketingstrategien, Produktzusammensetzungen sowie unser sonstiges Know-how, die ihm im Verlaufe der Erfüllung oder Durchführung eines Vertrags bekannt werden, gleich ob in verkörperter oder unverkörperter Form, und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Natur der Information ergibt (nachfolgend "**Vertrauliche Informationen**") streng vertraulich zu behandeln, vor Zugriffen und Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen, insbesondere durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen. Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen nur für die Durchführung eines Vertrags verwenden und

Mitarbeitern nur mitteilen oder zur Verfügung zu stellen, soweit dies zum Zweck der Durchführung eines Vertrags erforderlich ist. Der Lieferant hat diese Pflichten gemäß Ziffer 16 auch diesen Mitarbeitern aufzuerlegen.

- 16.1.1 Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht ausnahmsweise nicht, für Daten und Informationen,
- 16.1.2 die zum Zeitpunkt der Offenlegung an den Lieferanten öffentlich zugänglich waren oder danach ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht öffentlich zugänglich wurden,
- 16.1.3 die zum Zeitpunkt der Offenlegung an den Lieferanten ohne seine Verpflichtung zur Vertraulichkeit bereits im rechtmäßigen Besitz des Lieferanten waren,
- 16.1.4 die der Lieferant ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit rechtmäßig von einem Dritten empfangen hat,
- 16.1.5 die der Lieferant ohne Verwendung von Vertraulichen Informationen selbstständig erarbeitet hat oder
- 16.1.6 die der Lieferant aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen offenlegen muss, wobei er uns unverzüglich über diese Pflicht zur Offenlegung informieren muss.

Der Lieferant trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen unter Ziffer 16.1.1 bis 16.1.6.

- 16.2 Die Pflichten nach dieser Ziffer 16 gelten für die Durchführung des jeweiligen Vertrages und einen Zeitraum von fünf (5) Jahren danach.
- 16.3 Sämtliche Rechte an den Vertraulichen Informationen verbleiben bei uns. Keine Bestimmung dieser AEB ist ausdrücklich oder konkludent als Übertragung eines Rechts oder Einräumung einer Lizenz in Bezug auf die Vertraulichen Informationen zu verstehen.

17 COMPLIANCE

- 17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant selbst nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fällt.
- 17.2 Der Lieferant wird sich bemühen, die Inhalte unseres Code of Conduct (in seiner jeweils gültigen Fassung; verfügbar unter [\[Webadresse\]](#)) auf sein Unternehmen (sinngemäß) anzuwenden und einzuhalten.
- 17.3 Der Lieferant hat sich darum zu bemühen, dass auch seine Zulieferer die Inhalte unseres Code of Conduct auf ihr jeweiliges Unternehmen (sinngemäß) anwenden und einhalten oder entsprechende Verhaltensrichtlinien einhalten. Zulieferer im Sinne von Satz 1 ist, wessen Tätigkeit notwendig für die Herstellung der Waren für uns oder die Erbringung oder Inanspruchnahme der Leistungen für bzw. durch uns ist, unabhängig davon, ob er eine vertragliche Beziehung mit dem Lieferanten hat oder nicht.
- 17.4 Wir sind berechtigt, auf eigene Kosten durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audit vor Ort und/oder anderer geeigneter Maßnahmen einmal pro Jahr und bei hinreichendem Anlass zu

überprüfen, ob der Lieferant unseren Code of Conduct einhält. Der Lieferant hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Überprüfung nur während der Geschäftszeiten des Lieferanten stattfinden und die Geschäftsabläufe des Lieferanten nicht beeinträchtigen. Ein hinreichender Anlass im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage beim Lieferanten rechnen müssen. Ziffer 7.5 gilt entsprechend. Der Lieferant hat seine Zulieferer dahin zu verpflichten, dass wir auch bei diesen Auditierungen nach dieser Ziffer 17.4 vornehmen können.

18 HÖHERE GEWALT

- 18.1 Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Embargos, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Parteien sind verpflichtet, der jeweils anderen Partei im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen bereitzustellen und ihre vertraglichen Pflichten den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Das Vorliegen höherer Gewalt ist auf Verlangen der jeweils anderen Partei nachzuweisen, bspw. durch Vorlage behördlicher Schreiben oder Bescheinigungen, deren Prüfung sich die andere Partei ausdrücklich vorbehält.
- 18.2 Halten die von der Leistungspflicht befreienden Ereignisse für länger als vier (4) Wochen an oder ist es absehbar, dass die Ereignisse länger als vier (4) Wochen anhalten werden, ist der jeweilige Leistungsempfänger zum Rücktritt von dem durch das befreiende Ereignis betroffenen Vertrag berechtigt. Sofern der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, ist der jeweilige Leistungsempfänger entsprechend zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

19 BESONDERES KÜNDIGUNGS-/RÜCKTRITTSRECHT BEI ZAHLUNGSEINSTELLUNGEN, ETC.

Wir haben in den folgenden Fällen ein besonderes Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung: (a) Der Lieferant stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein; (b) er selbst beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen; (c) vorbezeichneter Antrag wird zulässigerweise von uns oder einem Dritten gestellt; (d) das Insolvenzverfahren wird als vorläufiges oder endgültiges eröffnet; oder (e) vorbezeichneter Antrag wird mangels Masse abgelehnt. Dem liegt zugrunde, dass eine Insolvenz aufgrund der mit ihr einhergehenden Gefährdung der Durchführung des Vertrages, insbesondere der weiteren Leistungserbringungen und Durchsetzung unserer Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der vom Lieferanten weiter durchzuführenden Lieferungen und weiter zu erbringenden Leistungen, zu einer für uns unzumutbaren Risikoerhöhung führt.

20 ABTRETUNGSVERBOT

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. Daneben bleibt § 354a Abs. 1 HGB unberührt.

21 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- 21.1 Diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 21.2 Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB und der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten einschließlich ihrer Wirksamkeit sind die an unserem Sitz zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.

22 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser AEB lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AEB unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese AEB eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Als Ersatz für die unwirksame oder undurchführbare Regelung werden die Parteien die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese AEB unvollständig sein, werden die Parteien eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser AEB geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.